



# ENTGELTORDNUNG

VERKEHRSLANDEPLATZ  
GREFRATH-NIERSHORST

EDLF

- gültig ab 01.02.2023 –  
Rev 2.0



# INHALTSVERZEICHNIS

I. Benutzungsentgelt .....	3
II. Landeentgelte .....	3
1. Gebührenpflicht, Bemessung und Fälligkeit.....	3
2. Gebührenbefreiung.....	3
3. Gebührenverzeichnis.....	4
4. Lärmkategorien.....	4
III. Abstellentgelte im Freien.....	5
1. Gebührenpflicht, Bemessung und Fälligkeit.....	5
2. Entgeltverzeichnis für die Abstellung im Freien.....	5
IV. Sonstige Entgelte .....	5
1. Abstellung von sonstigen Fahrzeugen und Geräten .....	5
V. Sonstige und abschließende Bestimmungen.....	6
1. Mehrwertsteuer.....	6
2. Zahlungsmodus .....	6
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand .....	6
6. Inkrafttreten der Entgeltordnung.....	7



## I. Benutzungsentgelt

Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes Grefrath-Niershorst erfolgt gegen Entgelt, welches an den Halter des Verkehrslandeplatzes zu entrichten ist.

Diese Entgeltordnung regelt die Entgeltspflicht der Benutzer des Verkehrslandeplatzes und die Bemessung und Fälligkeit der Lande- und Abstellentgelte, sowie der sonstigen Entgelte.

## II. Landeentgelte

### 1. Gebührenpflicht, Bemessung und Fälligkeit

- 1.1 Für die Landung von Luftfahrzeugen auf dem Verkehrslandeplatz ist ein Landeentgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.
- 1.2 Das Landeentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht und nach seiner Lärmkategorie.
- 1.3 Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig; sie ist **unaufgefordert** spätestens vor dem Verlassen des Verkehrslandeplatzes an den Platzhalter zu entrichten.
- 1.4 Das Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- 1.5 Für Flugbewegungen eines Hubschraubers innerhalb des Flugplatzes, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen, wird kein Landeentgelt fällig.

### 2. Gebührenbefreiung

- 2.1 Bei Notlandungen aufgrund einer Luftnotlage ist kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen und technische Landungen (z.B. wegen geöffneter Klappen/Türen) sind keine Notlandungen, sondern Sicherheitslandungen für die eine Gebühr zu entrichten ist.
- 2.2 Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landeentgelte zu entrichten, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Dienstflug-Bescheinigung vorgelegt wird.
- 2.3 Bei Segelflugzeugen, die nach einem Überlandflug - mit Start von einem anderen Flugplatz - landen, werden keine Landeentgelte erhoben.



### 3. Gebührenverzeichnis

#### 3.1 Landeentgelt-Tabelle für Luftfahrzeuge

Kategorie, Höchstabfluggewicht	Landeentgelte nach Lärmkategorie					
	A		B		C	
	(erhöhter Schallschutz)		(Lärmzeugnis)		(ohne Schallschutz)	
	€ inkl. MWSt (19%)	Ohne MWSt	Inkl. MWSt (19%)	Ohne MWSt	Inkl. MWSt (19%)	Ohne MWSt
Segelflugzeuge	1,00 €	0,84 €				
Ultraleichtflugzeuge	6,00 €	5,04 €				
Gyrokopter (< 601 kg)	11,00 €	9,24 €				
Flugzeuge, (Ultraleicht-)Hubschrauber und Motorsegler						
bis 1.000 kg	6,50 €	5,46 €	11,00 €	9,24 €	17,01 €	14,29 €
1.001 – 1.200 kg	7,50 €	6,30 €	12,50 €	10,50 €	18,50 €	15,55 €
1.201 – 1.400 kg	8,50 €	7,14 €	13,99 €	11,76 €	20,00 €	16,81 €
1.401 – 1.600 kg	10,00 €	8,40 €	15,01 €	12,61 €	23,00 €	19,33 €
1.601 – 1.800 kg	12,00 €	10,08 €	17,01 €	14,29 €	26,50 €	22,27 €
1.810 – 2.000 kg	13,99 €	11,76 €	19,00 €	15,97 €	30,00 €	25,21 €
über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg	8,50 €	7,14 €	17,01 €	14,29 €	26,50 €	22,27 €

Stand: 02/2022

3.2 Für Flugbewegungen eines Hubschraubers, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Propellerflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgelts je angefangener zehn Minuten erhoben.

3.3 Landeentgelte für Ultraleicht-Hubschrauber entsprechen denen der Luftfahrzeuge bis 1.000 kg MTOM der Lärmkategorie C.

#### 4. Lärmkategorien

##### 4.1 Lärmkategorie A

Die Lärmkategorie A gilt für Luftfahrzeuge, die die Bedingungen der erhöhten Schallschutzanforderungen gemäß § 4 Landeplatz-LärmschutzV erfüllen.

##### 4.2 Lärmkategorie B

Die Lärmkategorie B gilt für Luftfahrzeuge, die ein Lärmzeugnis besitzen.

##### 4.3 Lärmkategorie C

Die Lärmkategorie C gilt für Luftfahrzeuge ohne Lärmzeugnis.

##### 4.4 Lärmzeugnis

Das Lärmzeugnis muss bei der Entrichtung der Landeentgelte vorgelegt werden. Wenn die Lärmkategorie A oder B nicht durch Vorlage eines entsprechenden Lärmzeugnisses nachgewiesen werden kann, so ist das Landeentgelt gemäß Lärmkategorie C zu entrichten.



- 4.5 Eine spätere Rückstufung in die Kategorien A oder B mit rückwirkender Gebührenerstattung ist ausgeschlossen.

### III. Abstellentgelte im Freien

1. Gebührenpflicht, Bemessung und Fälligkeit
- 1.1 Für die Abstellung von Luftfahrzeugen auf dem Verkehrslandeplatz ist ein Abstellentgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.
- 1.2 Die Abstellentgelte bemessen sich nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.
- 1.3. Der Zeitraum, der für die Berechnung des Abstellentgeltes maßgebend ist, beginnt mit der Landung oder Anfahrt zur Abstellung des Luftfahrzeuges und endet mit der Freigabe des Abstellplatzes.
- 1.4. Das Abstellentgelt wird vom Platzhalter spätestens zum Ende des laufenden Monats mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung gestellt.  
Bei beendeten oder kürzeren Abstellzeiten ist das Abstellentgelt unaufgefordert spätestens vor dem Verlassen des Verkehrslandesplatzes an den Platzhalter zu entrichten.
- 1.5. Für Luftfahrzeuge, die am Tage der Landung wieder abfliegen, entfällt das Abstellentgelt.
2. Entgeltverzeichnis für die Abstellung im Freien
- 2.1 Bei einem Höchstabfluggewicht bis 2.000 kg beträgt das Abstellentgelt
- |                               |                                 |
|-------------------------------|---------------------------------|
| für je angefangene 24 Stunden | EUR 5,00 (EUR 5,95 inkl. MWSt.) |
|-------------------------------|---------------------------------|
- 2.2 Bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg beträgt die Abstellgebühr
- |                               |                                 |
|-------------------------------|---------------------------------|
| für je angefangene 24 Stunden | EUR 7,50 (EUR 8,93 inkl. MWSt.) |
|-------------------------------|---------------------------------|
- 2.3 Abstellung von Anhängern
- |                     |                                   |
|---------------------|-----------------------------------|
| monatlich/pro Monat | EUR 60,00 (EUR 71,40 inkl. MWSt.) |
|---------------------|-----------------------------------|

### IV. Sonstige Entgelte

1. Abstellung von sonstigen Fahrzeugen und Geräten

Für die Abstellung von Flughilfsfahrzeugen, sonstigen Fahrzeugen und Geräten auf dem Verkehrslandeplatz ist ein Entgelt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung an den Platzhalter zu entrichten.

- 1.1 Für die **Abstellung** von Flughilfsfahrzeugen (Flugzeuganhänger, Startwagen, Windenfahrzeug, Seilrückholwagen u.ä.) im Freien beträgt das Entgelt



- a) für je angefangene 24 Stunden EUR 3,00 (EUR 3,57 inkl. MWSt.)
  - b) monatlich höchstens EUR 50,00 (EUR 59,50 inkl. MWSt.)
  - c) Jahresabstellplatz (April bis Oktober) EUR 120,00 (EUR 142,80 inkl. MWSt.)
- 1.4 Für Segelflugzeuge, die auf einem Flugzeuganhänger abgestellt sind, entfällt die Entrichtung eines Entgeltes für das Flugzeug.
- 1.5 Der Zeitraum, der für die Berechnung des täglichen Entgeltes maßgebend ist, beginnt mit der Abstellung der Flughilfsfahrzeuge, sonstigen Fahrzeuge und Geräte und endet mit der Freigabe des Abstellplatzes.
- 1.6 Abstellentgelte werden vom Platzhalter spätestens zum Ende des laufenden Monats mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung gestellt.  
Bei beendeten oder kürzeren Abstellzeiten ist die Gebühr **unaufgefordert** spätestens vor dem Verlassen des Verkehrslandeplatzes an den Platzhalter zu entrichten (ggf. im Turm).

## V. Sonstige und abschließende Bestimmungen

### 1. Mehrwertsteuer

Die nach dieser Entgeltordnung zu zahlenden **Entgelte** verstehen sich mit der zurzeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### 2. Zahlungsmodus

- 2.1 Die Entgelte sind von den Eigentümern, Haltern oder Führern der Luftfahrzeuge, Flughilfsfahrzeuge, sonstigen Fahrzeugen oder Geräten vor dem Start bzw. vor der Abfahrt und dem Verlassen des Verkehrslandeplatzes unaufgefordert an den Platzhalter in bar oder elektronisch ohne Abzug zu entrichten (ggf. im Turm).
- 2.2 Die Entgelte können nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Platzhalter wöchentlich, 14-tägig, monatlich oder jährlich im Voraus auf das Konto des Platzhalters (Bankverbindung zu erfragen beim Schatzmeister) ohne Abzug überwiesen werden. Der Platzhalter erstellt in diesen Fällen schriftlich eine entsprechende Rechnung mit sofortiger Fälligkeit.
- 2.3. Die Vereinbarung einer nachträglichen Berechnung der Landeentgelten bewirkt für den Benutzer des Verkehrslandeplatzes die Verpflichtung, jeden Tag alle betreffenden Flugbewegungen einzeln und vollständig mit Angabe der genauen Start- und Landezeiten (UTC), Flugzeugmuster und -kennzeichen in Listen aufzuzeichnen und diese Tageslisten als Berechnungsdokumente mit Richtigkeitsvermerk und Unterschrift dem Platzhalter am Folgetag zu übergeben.

### 5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Gebührenordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Kempen.



6. Inkrafttreten der Entgeltordnung

6.1. Diese Entgeltordnung wurde durch die Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V. am 23.01.2023 aktualisiert.

6.2. Diese Entgeltordnung tritt nach Genehmigung ab dem 01.02.2023 in Kraft.

6.3 Verzeichnis der Änderungen

Revisionsnummer	Revisionsdatum	Erstellt von (Name, Funktion)
1.0	1.9.2009	W. Mandel, GF
2.0	01.02.2023	H. Meertz, GF

Grefrath, den 01.02.2023

**Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V., Flugplatz 1, 47929 Grefrath, +49 2158 3364**

  
**Manfred Zachau**  
- 1. Vorsitzender -

  
**Heiko Meertz**  
- Geschäftsführer -

